

<p style="text-align: center;">RICHTLINIEN für die Gewährung einer Förderung zu den Kosten für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln für ordentlich Studierende</p>

Präambel

Die Stadtgemeinde Ternitz gewährt ordentlich Studierenden mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Ternitz, die ein Studium an einer öffentlichen Universität, Privatuniversität, Fachhochschule oder Hochschule in Österreich absolvieren, eine Förderung zu den Kosten für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln zum, vom oder am Studienort. Mit dieser Förderung sollen den jungen Menschen die Vorteile der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln während ihrer Ausbildung nähergebracht und Klimaschutz-Ziele verwirklicht werden.

I. ***Förderzweck***

Mit einer Förderung nach diesen Richtlinien sollen Ternitzer Studierende finanziell unterstützt und ein Anreiz für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel geschaffen werden. Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten von Semesternetz-, Monats- oder Jahreskarten (z.B. „Klimaticket“).

II. ***Förderempfänger/Fördervoraussetzungen und Grundsätze***

1. Förderempfänger sind ordentlich Studierende mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Ternitz.
2. Eine Förderung nach diesen Richtlinien zu den Kosten einer Semesternetzkarte, Monatskarte(n) oder einer Jahreskarte kann nur gewährt werden, wenn die oder der Studierende
 - a) den Erwerb einer Semesternetz-, Monats- oder Jahreskarte von öffentlichen Verkehrsmitteln nachweist,
 - b) eine Studienbestätigung für das jeweilige Semester als ordentliche Hörerin oder als ordentlicher Hörer an einer österreichischen öffentlichen Universität, Privatuniversität, Hochschule oder Fachhochschule vorlegt und
 - c) bei Antragstellung seit mindestens 6 Monaten durchgehend einen Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Ternitz hat.

3. Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur bis einschließlich jenes Semesters gewährt werden, in dem die oder der ordentlich Studierende das 26. Lebensjahr vollendet hat.
4. Die Förderung kann für die Fahrtkosten zum, vom oder am Studienort gewährt werden.
5. Eine Förderung erfolgt unabhängig vom Studienerfolg und Einkommen der oder des Studierenden.
6. Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

III.

Förderausmaß

1. Eine Förderung kann höchstens im Ausmaß von € 50,00 pro Semester gewährt werden.
2. Die nachgewiesenen Kosten einer Semesternetzkarte, von Monatskarten oder einer Jahreskarte müssen mindestens das Doppelte der Förderung betragen.

IV.

Förderantrag und Abwicklung

1. Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur auf Antrag gewährt werden.
2. Das am Gemeindeamt der Stadtgemeinde Ternitz aufliegende oder auf der Gemeinde-Homepage (www.ternitz.gv.at) abrufbare Antragsformular „Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten von Semesternetz-, Monats- oder Jahreskarten für ordentlich Studierende“ ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu verwenden. Es ist vollständig auszufüllen und zu unterfertigen.
3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - a) Eine Studienbestätigung für das jeweilige Semester als ordentliche Hörerin oder als ordentlicher Hörer an einer österreichischen öffentlichen Universität, Privatuniversität, Hochschule oder Fachhochschule,
 - b) die erworbene(n) Semesternetzkarte, Monatskarte(n), Jahreskarte
 - c) den/die dazugehörigen Zahlungsbeleg(e).
4. Können Zahlungsbelege nicht vorgelegt werden, ist eine Förderung nur dann möglich, wenn die Original-Semesternetz- oder Original-Monatskarten von der Stadtgemeinde Ternitz einbehalten werden können bzw. ist die personalisierte Original-Jahreskarte vorzulegen.
5. Anträge für Monatskarten sind am Ende des jeweiligen Semesters gesammelt zu beantragen.
6. Der Stadtgemeinde Ternitz obliegt die Prüfung und Feststellung, ob die für die Förderung maßgeblichen Richtlinien eingehalten wurden.

7. Die Auszahlung der Förderung durch die Stadtgemeinde Ternitz erfolgt gesammelt nach Ende der Antragsfristen durch Überweisung auf das jeweils im Antrag angegebene Bankkonto (IBAN/BIC) der Antragstellerin oder des Antragstellers.

V.

Antragsfristen

1. Der Antrag kann für das Sommersemester jeweils vom 01.03. bis 15.07. und für das Wintersemester vom 01.10. bis 15.02. des Kalenderjahres beim Gemeindeamt der Stadtgemeinde Ternitz persönlich oder in elektronischer Form eingereicht werden (es gilt das Datum des Einlangens des Antrages am Gemeindeamt). Fällt der 15.02. bzw. 15.07. auf einen arbeitsfreien Tag (Samstag, Sonntag oder Feiertag), so gilt der nächste Werktag als Eingabeschluss.
2. Als Ende der Antragsfrist für das Sommersemester 2022 wird einmalig der 31.08.2022 festgesetzt.
3. Antragstellungen außerhalb der Antragsfristen werden nicht berücksichtigt.

VI.

Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten nach Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ternitz (Sitzung am 27.06.2022) mit 01.07.2022 in Kraft.